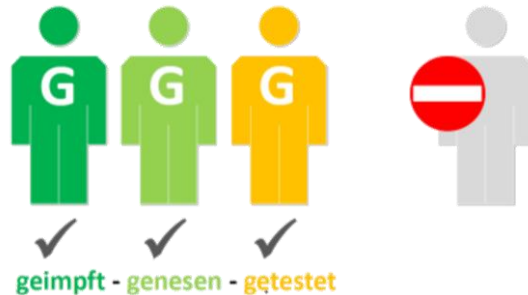


# SICHERHEITSHINWEISE



## Zutritt nur für genesene, geimpfte und getestete Personen!

Bei Eintritt der Warn- bzw. Alarm-Stufe gemäß der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg ist der Zutritt zu unseren Räumlichkeiten nur noch genesenen, geimpften und getesteten Personen erlaubt.

Wir sind verpflichtet, entsprechende Nachweise zu prüfen und zu dokumentieren. Dabei erfassen wir nur, ob ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde. Ob es sich dabei um einen Impf-, Test- oder Genesenen-Nachweis handelt, wird nicht erfasst.

**Bitte halten Sie Ihren Nachweis bereit** und zeigen ihn bitte an folgenden Orten vor:

Am Standort **Kleemannstraße 6**:

- An der Anmeldung im 2. Stock gegenüber des Aufzugs
- Bei unbesetzter Anmeldung in der Information in ATRIUM I.
- Bei unbesetzter Information direkt bei Ihrer Berater\*in.

An den Standorten **Mercedesstraße, Frösnerstraße, Zuffenhausen** und in den **Büros in den Jobcentern**:

- Bitte zeigen Sie den Nachweis bei Ihrer zuständigen Berater\*in vor.

**Bitte beachten Sie:**

Ohne entsprechenden Nachweis ist eine Beratung in Präsenz in unseren Räumlichkeiten nicht möglich. Eine Testung vor Ort ist nicht möglich. Sofern Sie keine Nachweise vorlegen können oder wollen, nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrer Berater\*in auf. Wir prüfen dann eine alternative Form der Beratung für Sie.

Die Gültigkeit der jeweiligen Corona-Stufe entnehmen Sie bitte der Tagespresse.

Wir bitten Sie für diese Maßnahmen um Verständnis.

Rechtgrundlage:

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – Corona-VO) v. 15.09.2021 in der Fassung gültig ab 28.10.21: Ziel, Stufen, Verfahren (§1), Immunisierte Personen (§ 4), Nicht-immunisierte Personen (§ 5), Überprüfung von Nachweisen (§6), Außerschulische und berufliche Bildung (§ 15 Abs. 2).